

Brief des Deutschen Freidenker-Verbandes an die Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat

Autor(en): **Hartmann, Klaus / Buchholz, Erich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **75 (1992)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Brief des Deutschen Freidenker-Verbandes an die Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat

Der DFV hat sich mit einem Brief, den Rechtsanwalt Erich Buchholz verfasst hat, an die Mitglieder der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat gewandt. Im Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Scholz!
Sehr geehrter Herr Dr. Voscherau!

Dem Verhältnis von **Staat und Kirche** haben die deutschen **Freidenker** seit jeher besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die derzeitige Verfassungsdiskussion bietet die Möglichkeit, auch das Verhältnis von Staat und Kirche sowie die rechtliche Stellung der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen gemäss den heutigen Verhältnissen in Deutschland kurz vor der Jahrtausendwende neu zu regeln.

Bekanntlich hat das Grundgesetz 1949 diese Materie nicht neu geregelt, sondern sich darauf beschränkt, die diesbezüglichen Artikel der Weimarer Verfassung per Art. 140 GG in das Grundgesetz zu inkorporieren.

Seit der Abfassung dieser Artikel 136–141 der Weimarer Verfassung ist fast ein Dreivierteljahrhundert vergangen. In diesem Zeitraum sind – so auch nach dem Zweiten Weltkrieg – ganz wesentliche Veränderungen vonstatten gegangen.

Bei grossen lokalen Unterschieden und bei jährlich beträchtlicher Abnahme der Zahl der Mitglieder der beiden traditionellen grossen Kirchen in Deutschland dürfte inzwischen bereits mehr als ein Drittel der Bevölkerung ganz Deutschlands nicht mehr Mitglied einer dieser beiden christlichen Kirchen sein, wobei offensichtlich von einem weiteren Anwachsen dieser Zahl auszugehen ist.

Nicht unerheblich ist auch die Zahl der in Deutschland ständig lebenden Mitbür-

ger anderen Glaubens, so derer, die dem moslemischen Glauben anhängen; zumindest aus historischen Gründen zu beachten sind auch die mosaischen Mitbürger – von Angehörigen verschiedener anderer Religionen gar nicht zu reden. Vor allem aber wächst die Zahl der Konfessionslosen.

Das **Grundrecht auf Gleichheit** des Art. 3 GG und die gebotene **weltanschaulich-bekennnismässige Neutralität des Staates** und seiner Rechtsordnung erfordern eine Überprüfung der Sonderstellung, die derzeit das Grundgesetz (und teilweise auch die darauf beruhende bundesdeutsche Rechtsordnung) den beiden christlichen Grosskirchen einräumt. Ihre bevorrechtigte Sonderstellung wirkt gegenüber den Bürgern, die diesen Kirchen nicht angehören, zwangsläufig ausgrenzend-diskriminierend.

Aufgrund der in diesem Jahrhundert eingetretenen tatsächlichen Veränderungen erscheint die derzeitige Regelung dieser Materie im Grundgesetz (bzw. in einer künftigen deutschen Verfassung) nicht mehr zeitgemäss.

Das gilt in besonderem Masse für die Regelung des **Religionsunterrichts** auf *Bundesebene*, die den Religionsunterricht grundsätzlich zu einem «ordentlichen Lehrfach» macht (Art. 7 Abs. 3, S. 1 GG).

Wer also aufgrund seines Glaubens oder Bekenntnisses bzw. seiner Weltanschauung an diesem Unterricht nicht teilzunehmen in der Lage ist bzw. seine Kinder daran nicht teilnehmen lassen kann, gerät in die Position eines Aussenstehers, in der ihm sein Grundrecht des Art. 4 GG zumindest beschnitten wird. (Oft noch gravierender für diesen Menschen wirkt sich die praktische Ausgrenzung im Schulalltag aus.)

Ob in einzelnen Landesverfassungen derartige Regelungen gerechtfertigt sein mögen, sei dahingestellt.

Systemwidrig ist weiterhin die überrkommene, die beiden Grosskirchen privilegierende Regelung, nach der die öffentliche Finanzverwaltung die Zahlung der Beiträge der Mitglieder dieser für diese – als Kirchensteuern – betreibt, während im übrigen die Verbände die ihnen zustehenden Mitgliederbeiträge ohne Hilfe der öffentlichen Verwaltung zu erhalten bemüht bleiben müssen. Auch in Kirchenkreisen wird diese Regelung bekanntlich nicht mehr für angemessen gehalten.

Ebenso ist es an der Zeit, die auf den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 zurückgehende, heute mehr als anachronistisch wirkende sog. Staatsleistung endgültig abzulösen.

Das durch Art. 4 GG gewährleistete Grundrecht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit erlangt ein grösseres Gewicht, wenn sämtliche diesbezüglichen Regelungen über die Rechtsstellung spezifischer, institutionalisierter Formen, wie der Kirchen, im Grundgesetz bzw. einer künftigen deutschen Verfassung gestrichen werden.

Demgegenüber scheint es geboten, die *weltanschaulich-bekennnismässige Neutralität des Staates* und seiner Rechtsordnung sowie den Grundsatz der *Trennung von Staat und Kirche* verfassungsrechtlich festzuschreiben.

Zusammenfassend werden somit folgende Änderungen am Grundgesetz (bzw. einer künftigen deutschen Verfassung) vorgeschlagen:

- 1) *Streichung* der Bezugnahme auf Gott in der Präambel.
- 2) *Streichung* der Art. 7 Abs. 2 und 3, 140 und 141.
- 3) An geeigneter Stelle (etwa hinter Art. 4 oder hinter Art. 9) *Einfügung* eines Artikels mit folgender Aussage:
Art. Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen
(1) Staat und Kirche sind getrennt.
(2) Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen sind gleichgestellt. Sie besitzen oder erwerben Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.
(3) Die Freiheit der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen wird gewährleistet. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Verfassung und der für alle geltenden Gesetze.
(4) Die in Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben die allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zustehenden Rechte des Arbeits- und Sozialrechts.

Angesichts dessen, dass die vorgetragenen Überlegungen und unterbreiteten Vorschläge die Interessen und Belange eines erheblichen Teiles der Deutschen und der in Deutschland ständig Lebenden betreffen und reflektieren, hoffen wir, dass diese in der weiteren Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission gebührende Berücksichtigung finden werden.

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichem Gruss

gez. Klaus Hartmann, Vorsitzender
gez. Prof. Dr. Erich Buchholz

Die Kirche und ihre Lehren sind längst erkannt als das, was sie sind: als die bösartigste Falschmünzerei, die es gibt.

Der Priester ist erkannt als die gefährlichste Art Parasit, als die eigentliche Giftspinne des Lebens.

Die Begriffe «Jenseits», «Jüngstes Gericht», «Unsterblichkeit»... sind unbewiesene Verheissungen, Systeme von Grausamkeiten, vermöge derer der Priester Herr bleibt.

Jedermann weiss das. Und trotzdem bleibt alles beim alten!

Friedrich Nietzsche, 1844–1900